

IPCEI FAQ

Frequently Asked Questions

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Operative Abwicklung:

Gemeinsame IPCEI-Abwicklungsstelle, bestehend aus

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws), Walcherstraße 11A, 1020 Wien

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG), Sensengasse 1, 1090 Wien

Diese Sammlung wichtiger Fragen im Zusammenhang mit IPCEI spiegelt die nach bestem Wissen und Gewissen gesammelten Informationen und Beobachtungen wider!

Version 4.0

Wien, Jänner 2023

Inhalt

1 Was sind IPCEI?	5
1.1 Welche Ziele verfolgen IPCEI?	5
1.2 Wie werden Vorhaben finanziert?	6
1.3 Was sind RDI-Vorhaben?	6
1.4 Was sind FID-Vorhaben?	6
1.5 Was sind Infrastruktur-Vorhaben?	7
1.6 Müssen Einreichungen immer zugleich ein RDI-, FID- und Infrastruktur-Vorhaben zum Inhalt haben?	7
1.7 Wie lange dauert ein IPCEI-Projekt?	7
1.8 Welche Teilnahmemöglichkeiten gibt es?	8
2 Wie verläuft die Entstehung eines IPCEI?	9
2.1 Wer entscheidet, ob sich Österreich an einem IPCEI beteiligt?	9
2.2 Aus welchen Phasen besteht die Entstehung eines IPCEI?	9
2.3 Wie lange dauert das Beantragungsverfahren?	10
2.4 Was ist eine Projektskizze in Phase 1?	11
2.5 Was ist ein Projekt-Portfolio in Phase 2?	12
2.6 Was ist ein Projekt-Portfolio in Phase 3 (auf EU-Ebene)?	13
2.7 Was ist die Notifizierung und wie kommt es zum Förderungsvertrag?	14
2.8 Kann ein Projekt vor dem Datum der Notifizierung beginnen?	14
3 An welche Bedingungen ist die Beihilfe geknüpft?	15
3.1 Wer ist förderbar?	15
3.2 Welche Voraussetzungen gibt es, um eine Beihilfe zu erhalten?	15
3.3 Ist ein Projektantrag durch ausländische Unternehmen möglich?	15
3.4 Ist ein Konsortialprojektantrag möglich?	16
3.5 Wie hoch ist die Beihilfe?	16
3.6 Welche Kosten sind förderbar?	16
3.7 Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?	17
4 Bewertung und Entscheidungen	18
4.1 Phase 1 – Prüfung der Interessensbekundung: Bedarfserhebung (Einbringung von Projektskizzen)	18
4.1.1 Formalprüfung der Projektskizze	18
4.1.2 Sichtung der Projektskizze	19
4.2 Phase 2 – Inhaltliche Prüfung der Projekt-Portfolios auf nationaler Ebene	20
4.2.1 Inhaltliche Prüfung der Projekt-Portfolios in Phase 2	20
4.3 Phase 3 – Notifikationsprozess und inhaltliche Prüfung der Projekt-Portfolios auf EU-Ebene	22
4.4 Phase 4 – Beihilferechtliche Genehmigung und Beginn der nationalen Förderung	22
5 Förderungsabwicklung	23
5.1 Wie erfolgt die Einreichung des nationalen Förderantrags?	23
5.2 Wie entsteht der Förderungsvertrag?	23
5.3 An welche Förderungsbedingungen sind die Förderungsverträge geknüpft?	23

5.4 Überleitung der Kosten von europäischer FG-Berechnung zum nationalen Förderungsvertrag	24
5.5 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?.....	25
5.6 Wie erfolgt die Auszahlung von Raten?	25
5.7 Neuberechnung der Finanzierungslücke.....	26
5.8 Wie wird die Erfüllung der Spill-Over- und Disseminations-Aktivitäten geprüft?	27
6 Anhang.....	28
6.1 Meilensteine der Entstehung eines IPCEI-Vorhabens bis zur Genehmigung.....	28
6.2 Begriffsbestimmungen	31
6.2.1 Allgemeine Bestimmungen	31
6.2.2 Begriffe bzgl. Projekt-Portfolio.....	32
6.2.3 Begriffe bzgl. Finanzierungslückenberechnung	35
6.3 Technology Readiness Levels	37

1 Was sind IPCEI?

1.1 Welche Ziele verfolgen IPCEI?

Die Europäische Union entwickelte zur Stärkung wichtiger europäischer Wertschöpfungsketten ein spezielles Regulativ, das die Förderung transnationaler Kooperationen ermöglicht. Ausgewählte österreichische Unternehmen dürfen sich nach der Notifizierung des jeweiligen IPCEI-Vorhabens bei der Europäischen Kommission mit Einzelprojekten beteiligen, die durch die Republik Österreich mit staatlichen Beihilfen außerhalb der Allgemeinen Gruppenverordnung (AGVO) unterstützt werden.

Diese sogenannten IPCEI (Important Projects of Common European Interest) sind entsprechend der Mitteilung C (2021) 8481 der Europäischen Kommission

1. Vorhaben in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation („FEI“), die von bedeutender innovativer Natur sind oder angesichts des Stands der Technik in dem betreffenden Wirtschaftszweig einen wesentlichen Mehrwert im Hinblick auf FEI darstellen (Art. 22, „**RDI**“-Vorhaben, siehe „Was sind RDI-Vorhaben?“),
2. Vorhaben, der ersten gewerblichen Nutzung, zur Entwicklung eines neuen Produkts oder einer neuen Dienstleistung mit hohem Forschungs- und Innovationsgehalt und/oder zur Einführung eines grundlegend innovativen Produktionsprozesses (Art. 23 u. 24 „**FID**“-Vorhaben, siehe „Was sind FID-Vorhaben?“)
3. oder sind Infrastruktur-Vorhaben in den Bereichen Umwelt, Energie, Verkehr, Gesundheit oder Digitales, die von großer Bedeutung für die Strategien der Union für Umwelt, Klima, Energie (einschließlich der Energieversorgungssicherheit), Verkehr, Gesundheit, Industrie oder Digitales sind oder in diesen spezifischen oder anderen Bereichen einen signifikanten Beitrag zum Binnenmarkt leisten, soweit sie nicht unter RDI bzw. FID-Vorhaben fallen. (Art. 25, „**Infrastruktur**“-Vorhaben, siehe „Was sind Infrastruktur-Vorhaben?“).

IPCEI-Vorhaben haben die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union zum Ziel und müssen einen wichtigen Beitrag zu politischen Schwerpunkten der Union leisten (z.B. zum Green Deal, zur Digitalstrategie, zur digitalen Dekade oder zur europäischen Datenstrategie, zur neuen Industriestrategie für Europa und deren Aktualisierung, zu „Next Generation EU“, zur europäischen Gesundheitsunion, zum neuen Europäischen Forschungsraum, zum neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft, oder zum Ziel der Union, bis 2050 klimaneutral zu werden). Infolge ihrer positiven Spill-Over-Effekte auf den Binnenmarkt und die europäische Gesellschaft sollen sie außerdem über das konkrete Vorhaben hinaus zu nachhaltigem Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und Wirtschaft beitragen.

Unternehmen sind mit Einzelprojekten beteiligt, kooperieren jedoch mit anderen Unternehmen im Programm zum Erreichen der gemeinsamen Ziele des IPCEI-Vorhabens und tragen so u.a. zu positiven Spill-Over-Effekten bei.

Österreich unterstützt die Beteiligung an ausgewählten IPCEI, die besonders für die Erreichung von Klima- und Energiezielen relevant sind. So sollen österreichische Unternehmen in Wertschöpfungsketten positioniert werden und generell nachhaltiges Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen gesichert werden.

1.2 Wie werden Vorhaben finanziert?

Die Finanzierung erfolgt überwiegend durch die beteiligten Unternehmen selbst sowie durch die am Vorhaben beteiligten EU-Mitgliedstaaten in Form von Beihilfen (siehe „Wie hoch ist die Beihilfe?“). Die Herkunft der Fördermittel kann von IPCEI zu IPCEI variieren. Grundsätzlich werden Beihilfen entweder aus nationalen und/oder aus EU-Mitteln, wie z.B. für IPCEI Wasserstoff und IPCEI Mikroelektronik II aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF), finanziert. Die Gewährung dieser Beihilfen, die ansonsten beihilferechtlich nicht erlaubt wäre, wird durch die Europäische Kommission genehmigt.

1.3 Was sind RDI-Vorhaben?

Förderbare RDI-Vorhaben („Research, Development and Innovation“) umfassen die industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung, welche dem Ziel der Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen dient. Dies beinhaltet die Erstellung von Prototypen, Pilot- oder Demonstrationsanlagen sowie Versuchsanlagen und Investitionen in die Forschungsinfrastruktur mit der Zielsetzung der Etablierung der Voraussetzungen für einen modernen Forschungs- und Entwicklungsbetrieb inklusive Gebäudeinfrastruktur, Messtechnik und Laborinfrastruktur. Wichtig ist, dass der aktuelle Stand der Technik durch das Projekt gehoben wird. IPCEI haben zum Ziel, in einem Vorhaben mehrere TRL zu überspringen (siehe „Technology Readiness Levels“).

1.4 Was sind FID-Vorhaben?

Förderbare FID-Vorhaben („First Industrial Development“, erste gewerbliche Nutzung) verfolgen die Zielsetzung einer wesentlichen Verbesserung innerbetrieblicher Prozesse, wobei regelmäßige Aktualisierungen ohne eine innovative Dimension der vorhandenen Einrichtungen und die Entwicklung neuer Versionen bereits bestehender Produkte nicht als FID-Vorhaben in Betracht gezogen werden.

Der Begriff „erste gewerbliche Nutzung“ bezeichnet die Hochskalierung von Pilotanlagen, Demonstrationsanlagen oder neuartiger Ausrüstungen und Einrichtungen. Er deckt die auf die Pilotphase folgenden Schritte (einschließlich der Testphase) ab, nicht aber die Massen-

produktion oder kommerzielle Tätigkeiten. Für die Bestimmung des Endes der ersten gewerblichen Nutzung werden unter anderem die relevanten FEI-Leistungsindikatoren herangezogen, die darauf hindeuten, dass die Massenproduktion aufgenommen werden kann. Erste gewerbliche Nutzungen können mit staatlichen Beihilfen finanziert werden, sofern diese das Ergebnis von FEI-Tätigkeiten ist und selbst eine wesentliche FEI-Komponente umfasst, die ein fester Bestandteil und für die erfolgreiche Umsetzung des Vorhabens notwendig ist. Die erste gewerbliche Nutzung (FID-Vorhaben) muss nicht durch das Unternehmen erfolgen, das auch die FEI-Tätigkeit (RDI-Vorhaben) ausgeführt hat, solange das Unternehmen die Rechte auf Nutzung der Ergebnisse der vorangegangenen FEI-Tätigkeit erwirbt und die FEI-Tätigkeit sowie die erste gewerbliche Nutzung im Vorhaben beschrieben sind.

1.5 Was sind Infrastruktur-Vorhaben?

Förderbare Infrastruktur-Vorhaben umfassen Projekte in den Bereichen Umwelt, Energie, Verkehr, Gesundheit oder Digitales, soweit sie nicht unter die Randnummern 22 und 23 fallen, und sofern sie für die Strategien der Union für Umwelt, Klima, Energie (einschließlich der Energieversorgungssicherheit), Verkehr, Gesundheit, Industrie oder Digitales von großer Bedeutung sind oder in diesen spezifischen oder anderen Bereichen einen signifikanten Beitrag zum Binnenmarkt leisten. Sie können nach Fertigstellung des Baus bis zur vollständigen Einsatzfähigkeit unterstützt werden.

1.6 Müssen Einreichungen immer zugleich ein RDI-, FID- und Infrastruktur-Vorhaben zum Inhalt haben?

Nein. Der jeweilige Aufruf zur Interessensbekundung regelt welche Art von Vorhaben das IPCEI zum Gegenstand hat. Die gelebte Praxis hatte bis zu diesem Zeitpunkt kombinierte RDI- und FID-Vorhaben zum Inhalt (ein Vorhaben musste sowohl einen RDI- als auch einen FID-Teil enthalten gem. Mitteilung 2014). Andere Kombinationen sind insbesondere hinsichtlich der neuen Mitteilung 2021 und den darin enthaltenen Ausführungen unter Artikel 24 vorstellbar.

Die Gewichtung der RDI- und FID-Teile kann von Projekt zu Projekt variieren und ist gemäß dem tatsächlichen Gesamtprojekt in der Projektskizze anzugeben. Es bestehen diesbezüglich keine besonderen Regeln, wichtig ist jedoch, dass das eingereichte Projekt mehrere Technology Readiness Levels (TRL; siehe „[Technology Readiness Levels](#)“) überspringt.

1.7 Wie lange dauert ein IPCEI-Projekt?

Die typische Projektdauer ist 4 bis 6 Jahre. Die Programmlänge kann aufgrund nationaler sowie mittelbedingter Vorgaben bzw. aufgrund von Vorgaben der Kommission auch länger bzw. kürzer ausfallen.

1.8 Welche Teilnahmemöglichkeiten gibt es?

Grundsätzlich wird zwischen zwei Arten von *partners* im Rahmen des IPCEI unterschieden:

1. Zu den **direct partners** zählen Unternehmen, welche von beteiligten Mitgliedstaaten für die Teilnahme an einem IPCEI-Projekt nominiert wurden und im Zuge dessen berechtigt sind, das Projekt bei der Kommission anzumelden mit der Möglichkeit, staatliche Beihilfen zu erhalten.
2. Als **indirect partner** werden Organisationen (Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Hochschulen) bezeichnet, die im Zuge der Notifizierung kein eigenes Projekt einreichen, sondern mit Unternehmen zusammenarbeiten, welche als *direct partners* am Projekt beteiligt sind (*indirect partners* können an der Ausarbeitung des Chapeau-Textes mitwirken, haben sich aber dazu entschieden, sich nicht an der Notifizierung zu beteiligen) – Weiterhin gilt es zu beachten, dass *indirect partners* nicht dem gleichen Mitgliedstaat angehören müssen, wie jene Organisationen die das Projekt eingereicht haben. Außerdem erhalten *indirect partners* keine staatlichen Beihilfen über IPCEI.

Zusätzlich besteht in vereinzelt IPCEI-Initiativen (aktuell nur ME/CT) auch der Status der *associated partner*: Mit ihren Projekten tragen sie zu den Zielen des IPCEI-Projekts bei und sind in das Chapeau-Dokument integriert. Sie sind als Beobachter in der Governance des IPCEI vertreten, haben jedoch weder Stimmrechte in den entsprechenden Gremien noch tragen sie zum Berichtswesen bei. Die Projekte der *associated partners* werden von der Europäischen Kommission nicht notifiziert, folglich müssen alle staatlichen Zuwendungen mittels nationaler AGVO-Beihilfeprogramme begründet werden. Alle in diesem Dokument folgenden Angaben beziehen sich ausschließlich auf den Prozess für *direct partners*.

2 Wie verläuft die Entstehung eines IPCEI?

2.1 Wer entscheidet, ob sich Österreich an einem IPCEI beteiligt?

Das BMK bzw. die zuständigen Bundesministerien evaluieren laufend den Bedarf und die Möglichkeit potenzieller weiterer Beteiligungen an IPCEI-Initiativen. Sollten sich neue Initiativen konkretisieren, erfolgen anlassbezogene Prüfungen, die jedenfalls mit einer Interessensbekundung (siehe „Was ist eine Projektskizze in Phase 1?“) starten werden.

2.2 Aus welchen Phasen besteht die Entstehung eines IPCEI?

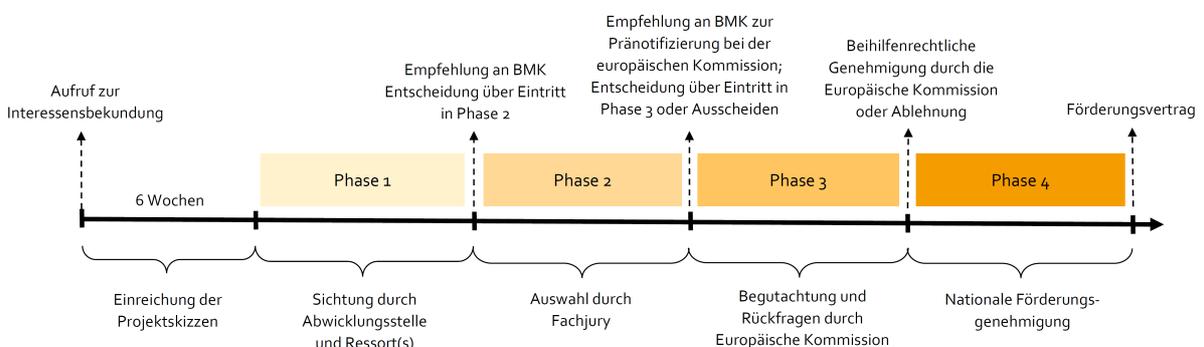
Der Prozess bis zur Beteiligung an einem IPCEI-Vorhaben erfolgt entlang von vier Phasen von der Interessensbekundung bis zur Genehmigung:

Tabelle 1: Phasen eines IPCEI-Vorhabens

Phase	Prozessschritt	Kurzerläuterung
Phase 1	Interessensbekundung: Bedarfserhebung	Einbringung von Projektskizzen
Phase 2	Interessensbekundung: Nationale Qualifikation	Projekt-Portfolio und Analyse der Finanzierungslücke auf nationaler Ebene
Phase 3	Notifikationsprozess auf EU-Ebene	Projekt-Portfolio und Analyse der Finanzierungslücke auf europäischer Ebene
Phase 4	Beihilferechtliche Genehmigung und Beginn der nationalen Förderung	Unterzeichnung des Förderungsvertrages

Die zeitliche Abfolge der einzelnen Phasen mit den jeweils wesentlichsten Handlungen sind in der Abbildung unten dargestellt.

Abbildung 1: Zeitliche Abfolge der einzelnen Phasen



Die nachfolgende Tabelle dient zur Orientierung über den Ablauf der einzelnen Phasen.

Tabelle 2: Wichtige Informationen über die Phasen eines IPCEI-Vorhabens

Phase:	Phase 1	Phase 2	Phase 3	Phase 4
Beschreibung	Beibringung und Sichtung der Projektskizzen; Empfehlung zum Eintritt in Phase 2	Beibringung Projekt-Portfolio, Auswahl und Empfehlung durch Fachjury zur Pränotifizierung oder Ausscheiden des Vorhabens	Begutachtung durch Europäische Kommission und beihilferechtliche Genehmigung oder Ablehnung	Nationale Förderungs-genehmigung
Notwendige Dokumente	Projektskizze	Erster Entwurf Projekt-Portfolio + Funding Gap Analyse	Chapeau-Dokument + Projekt-Portfolio + Funding Gap Analyse	Nationaler, detaillierter Förderungsantrag auf Grundlage der beihilferechtlich genehmigten Unterlagen und detaillierten Kostenplänen
Prüfendes Organ	Abwicklungs-stelle + Ressort(s)	Fachjury	Europäische Kommission	Ministerium
Ebene	Nationale Ebene	Nationale Ebene	Europäische Ebene	Nationale Ebene
Dauer	Ca. 16 Wochen	Ca. 5 Monate	Ca. 8-12 Monate	Ca. 2-4 Monate
Ziel	Potenzial- und Bedarfserhebung auf Basis der eingereichten Projektskizzen	Pränotifizierung durch BMK	Beihilferechtliche Genehmigung durch Europäische Kommission	Abgeschlossener Förderungsvertrag

Bei der Dauer der einzelnen Phasen handelt es sich um Schätzwerte, die stark variieren können. Auch folgen die einzelnen Phasen zeitlich nicht immer unmittelbar aufeinander – siehe „Wie lange dauert das Beantragungsverfahren?“.

2.3 Wie lange dauert das Beantragungsverfahren?

Die Dauer der einzelnen Phasen des Evaluierungsprozesses kann von IPCEI zu IPCEI stark variieren, die nachfolgenden Zeitangaben sind Schätzwerte auf Grundlage der gelebten Praxis:

In **Phase 1** ist in der Regel eine Frist von ca. 6 Wochen zum Beibringen der Interessensbeurteilung vorgesehen, innerhalb derer Projektskizzen durch Förderwerberinnen und Fördererwerber ausgearbeitet werden können (siehe „Was ist eine Projektskizze in Phase 1?“).

Danach werden die übermittelten Projektskizzen einer Prüfung unterworfen (siehe „Formalprüfung der Projektskizze“ und „Sichtung der Projektskizze“), deren Ergebnis den Förderwerberinnen und Förderwerbern nach weiteren 10 Wochen mitgeteilt wird.

In **Phase 2** werden Projekt-Portfolios durch Förderwerberinnen und Förderwerber ausgearbeitet, diese werden anschließend einer inhaltlichen Evaluierung unterzogen und ggf. erfolgen Aufforderungen zur Nachbesserung (siehe „Inhaltliche Prüfung der Projekt-Portfolios“). Die Dauer dieser Phase hängt von der Anzahl der teilnehmenden Unternehmen sowie von Anzahl und Umfang der eingeforderten Nachbesserungen ab und beträgt etwa 5 Monate.

In **Phase 3** werden die Projekt-Portfolios pränotifiziert, danach sind in mehreren Iterationschleifen durch die Förderwerberinnen und Förderwerber Fragen der Europäischen Kommission zu beantworten. Die Dauer dieser Phase hängt unter anderem vom Zeitrahmen der Europäischen Kommission sowie von Anzahl und Reifegrad der Vorhaben auch aus anderen Mitgliedstaaten ab. Ein Erfahrungswert für die Dauer dieser Phase beträgt etwa 8-12 Monate.

In **Phase 4** werden nach der beihilferechtlichen Genehmigung der Projekte durch die Europäische Kommission nationale Förderverträge zwischen den Unternehmen und der gemeinsamen Abwicklungsstelle (aws/FFG) abgeschlossen. Als Grundlage dafür dienen die erstellten Projekt-Portfolios und Funding Gap Analysen. Die Dauer dieser Phase kann auf etwa einen Monat geschätzt werden.

2.4 Was ist eine Projektskizze in Phase 1?

In Phase 1 erfolgt ein öffentlicher Aufruf zur Abgabe einer Interessensbekundung zur Erhebung der generellen Situation in Österreich. Das Interesse an einem möglichen IPCEI-Vorhaben wird durch Einreichen von Projektskizzen bekundet. Projektskizzen mit einer Länge von max. 7 Seiten enthalten:

- eine Kurzbeschreibung des Unternehmens und relevante Erfahrungen
- die Beschreibung des angestrebten Projekts sowie die Darstellung der Erfüllbarkeit der IPCEI-Kriterien
- die angestrebten Ziele sowie den Bezug zu nationalen und europäischen Zielen wie Klima- und Energieziele sowie den „Green Deal“ bzw. der EU-Digitalstrategie
- eine Investitionsübersicht
- den Überblick über projektbezogene Kooperationen
- einen überblicksmäßigen Zeitplan
- Kurzbeschreibung des Marktversagens (siehe „Marktversagen“ in „Begriffsbestimmungen“)
- gegebenenfalls Informationen zum gesamteuropäischen IPCEI-Vorhaben, in das das konkrete Projekt eingebettet werden soll
- Ansprechperson mit E-Mail und Telefonnummer

Durch Abgabe einer Interessensbekundung entsteht kein Förderanspruch. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass eine etwaige Beihilfe unter dem Vorbehalt einer politischen Entscheidung zur Teilnahme am jeweiligen IPCEI auf Basis einer fachlichen Bewertung, der verfügbaren Budgetmittel und der beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission steht. Es werden zudem keinerlei Garantien für die finale Höhe einer allfälligen staatlichen Beihilfe ausgesprochen!

Die eingereichten Projektskizzen werden hinsichtlich ihrer Eignung zur Teilnahme am IPCEI beurteilt, und es wird durch die zuständigen Bundesministerien über die weitere Beteiligung am IPCEI entschieden (siehe „Bewertung und Entscheidungen“).

Ziel der Phase 1 ist es, das Förderungspotenzial hinsichtlich der Innovationen entlang der gesamten Wertschöpfungskette, die jeweiligen Spezifika der neuen Technologie sowie deren systemische Integration darzustellen, um eine Erstbeurteilung der geplanten Maßnahmen zu ermöglichen.

2.5 Was ist ein Projekt-Portfolio in Phase 2?

In Phase 2 werden Förderwerberinnen und Förderwerber eingeladen, Projekt-Portfolios und Analysen der Finanzierungslücke auszuarbeiten, die einer detaillierten Prüfung unterzogen werden.

Projekt-Portfolios haben folgenden Inhalt:

- Strategische Ausgangslage, Ziele des Vorhabens, Abdeckung der Wertschöpfungskette
- Stand von Forschung, Technologie und Markt, Patentlage
- Marktpotenzial, Marktumfeld, wirtschaftliche und technische Konkurrenzsituation
- Bezug zu den nationalen und europäischen Zielen, insbesondere Klima- und Energieziele sowie „Green Deal“ bzw. EU-Digitalstrategie
- Projektzeit- und Arbeitsplan, Meilensteine und Zwischenziele
- Finanzierungs- und Investitionsplan, grobes finanzielles Mengengerüst mit tabellarischer Finanzierungsübersicht (Angabe von Kostenarten, Eigenmittel/Drittmittel, Personenmonaten, gegebenenfalls weiteren Kosten/Ausgaben) sowie die Analyse der Finanzierungslücke entsprechend der Mitteilung C (2021) 8481 der Europäischen Kommission (Funding Gap Analyse)
- Verwertungsplan mit Darlegung der Marktperspektiven inklusive Zeithorizont und Planzahlen, Abnehmerstrukturen, Mehrwert für den Standort Österreich und EU
- Ausführliche Darlegung des bestehenden Marktversagens und Erläuterung der Notwendigkeit einer staatlichen Beihilfe, um Marktversagen entgegenzuwirken
- Beteiligte Partnerunternehmen in einer substantiellen Kooperation in zumindest einem weiteren der EU-Mitgliedstaaten im gegenständlichen Sektor

- Spill-Over-Effekte (Das Wissen und die Innovationen, die durch das Projekt geschaffen werden, müssen auf nationaler sowie europäischer Ebene so weit wie möglich verbreitet und für Kundinnen und Kunden, Projektpartnerinnen und Projektpartner, Lieferantinnen und Lieferanten, akademische Institutionen und andere Unternehmen zugänglich gemacht werden. Folglich sollen die Maßnahmen über das Unternehmen, das IPCEI-Konsortium und den Wirtschaftssektor hinaus nachweislich positive Effekte bewirken. Die Mechanismen und der Umfang dieser Spill-Over-Effekte müssen in den Projektanträgen klar und plausibel erläutert werden.)
- Ausführung des kontrafaktischen Szenarios:
 - als verbale Beschreibung im Projekt-Portfolio sowie
 - quantifiziert im Rahmen der Analyse der Finanzierungslücke.
- Da die Vorhaben weit in die Zukunft reichen, ist die Bildung von Konsortien während der Phase der Interessensbekundung oft nicht möglich. Es wird jedoch erbeten, mögliche Kooperationen mit Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette zu benennen, auch wenn diese in der gegenwärtigen Phase im jeweiligen Mitgliedstaat (noch) nicht in das IPCEI eingebunden sind, sie aber auf diese Weise identifiziert werden können. In die Entstehung des Chapeau-Dokuments sind alle am IPCEI beteiligten Unternehmen eingebunden. Während dieser Zeitspanne besteht die Möglichkeit Kooperationen einzugehen und zu festigen.

Die Abwicklungsstelle prüft die Projekt-Portfolios auf ihre grundsätzliche Eignung, formale Richtigkeit und Vollständigkeit hinsichtlich der Förderkriterien der Europäischen Kommission. Gegebenenfalls erfolgt die Aufforderung zur Nachbesserung.

Projekt-Portfolios, welche die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllt haben, werden einer Beurteilung durch eine unabhängige Fachjury unterzogen (siehe „Bewertung und Entscheidungen“). Das Ergebnis der Beurteilung ist die Empfehlung an das zuständige Bundesministerium zur Vorlage des Projekt-Portfolios zur Pränotifizierung an die Europäische Kommission.

Die Entscheidung zur Vorlage der empfohlenen Projekt-Portfolios an die Europäische Kommission obliegt dem zuständigen Bundesministerium.

2.6 Was ist ein Projekt-Portfolio in Phase 3 (auf EU-Ebene)?

In Phase 3 werden die zur Pränotifizierung vorgelegten Projekt-Portfolios und Analysen der Finanzierungslücken durch die Europäische Kommission einer eingehenden Prüfung hinsichtlich möglicher Einwände gegen die Gewährung von Beihilfen unterzogen. Im Zuge dieser Phase werden in mehreren Runden Nachbesserungen („Request for Information“) eingefordert, die teilweise erheblichen Arbeitsaufwand mit sich bringen. Diese Nachbesserungen sind in schriftlicher Form einzubringen. Im Zuge von bilateralen Meetings (Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Bundesministerien und Abwicklungsstellen sowie Förderwerberinnen und Förderwerber) bzw. trilateralen Meetings (Europäische Kommission,

Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Bundesministerien und Abwicklungsstellen sowie Förderwerberinnen und Förderwerber) können Unklarheiten beseitigt werden.

Für die Zwecke der Notifizierung reichen alle teilnehmenden Mitgliedstaaten zeitgleich bei der Europäischen Kommission eine Gesamtvorhabenbeschreibung ein, das sogenannte „Chapeau-Dokument“, welches unter der Federführung eines Mitgliedstaats von allen teilnehmenden Mitgliedstaaten und den von ihnen jeweils geförderten Partnerinnen und Partnern gemeinsam erstellt wird. Das Verfassen von Beiträgen zum Chapeau-Dokument durch die Förderwerberinnen und Förderwerber zählt ebenfalls zu den Tätigkeiten in dieser Phase. Auch das Chapeau-Dokument wird einer Prüfung durch die Europäische Kommission unterzogen.

2.7 Was ist die Notifizierung und wie kommt es zum Förderungsvertrag?

Die Notifizierung ist die Bekanntmachung der beabsichtigten Beihilfen durch die Mitgliedstaaten bei der Europäischen Kommission. Die Beihilfe darf durch die Mitgliedstaaten erst gewährt werden, wenn die Europäische Kommission diese dem Grunde nach genehmigt und die maximal erlaubte Beihilfenhöhe festgelegt hat.

Nach erfolgter beihilferechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission werden die Förderwerberinnen und Förderwerber eingeladen, ein nationales Förderansuchen zu stellen. Es ist kein erneuter Antrag auszuarbeiten, sondern es erfolgt die Übermittlung des jeweiligen Projekt-Portfolios sowie eines erweiterten und detailreicheren Kostenplans auf Grundlage der notifizierten Funding Gap Analyse durch die direct partners an die gemeinsame Abwicklungsstelle von aws und FFG. Im Kostenplan sind die im Portfolio enthaltenen Kosten tabellarisch in Arbeitspakete und nach Jahren aufzuteilen und zu detaillieren.

2.8 Kann ein Projekt vor dem Datum der Notifizierung beginnen?

Im Rahmen von IPCEI vorgestellte Projekte können nach erfolgter Auswahl auf nationaler Ebene beginnen. Das Auswahldatum wird durch einen durch das BMK ausgestelltes Bewilligungsschreiben bestätigt. Folglich sind Kosten, die nach der nationalen Auswahl anfallen, förderfähig (sofern die Europäische Kommission die endgültige Genehmigung des IPCEI-Projekts erteilt). Wird dagegen bereits vor der nationalen Selektion mit dem Projekt begonnen, muss der Projektleiter zwei verschiedene Kostengrundlagen berücksichtigen: vor und nach der nationalen Selektion entstandene Kosten. Kosten, die vor der offiziellen Bewilligung entstanden sind, fallen nicht unter die IPCEI-Förderung, da das Projekt vom Unternehmen ohne staatliche Zuschüsse nicht umgesetzt werden sollte.

3 An welche Bedingungen ist die Beihilfe geknüpft?

3.1 Wer ist förderbar?

Förderungswerberinnen und Förderungswerber können nur außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende juristische Personen bzw. Personengesellschaften sein, die bei der Auszahlung der Förderung eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich haben.

Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind nicht antragsberechtigt.

Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen (RTOs) können (abhängig davon ob das angestrebte Projekt notifiziert und im Rahmen von IPCEI gefördert wird) sowohl indirect partners als auch direct partners eines IPCEI werden. Grundsätzlich ist das Vorhandensein einer (nicht mehr förderbaren) Massenproduktionsphase ein notwendiger Bestandteil eines RDI-FID-Projekts. Kann dies dargestellt werden, so ist eine Teilnahme als direct partner in einem IPCEI nicht ausgeschlossen. Ausschlaggebend ist jedenfalls die Beurteilung der Europäischen Kommission. Förderbar sind ausschließlich die wirtschaftlich geführten Tätigkeiten der Forschungseinrichtung. Typischerweise nehmen Forschungseinrichtungen jedoch als indirect partner teil.

3.2 Welche Voraussetzungen gibt es, um eine Beihilfe zu erhalten?

Voraussetzung für die Beihilfe ist die positive Beurteilung eines Projekt-Portfolios auf nationaler Ebene (siehe „Was ist ein Projekt-Portfolio in Phase 2?“) und auf EU-Ebene (siehe „Was ist ein Projekt-Portfolio in Phase 3 (auf EU-Ebene)?“) und die Genehmigung der Beihilfe durch die Europäische Kommission (siehe „Was ist die Notifizierung und wie kommt es zum Förderungsvertrag?“).

3.3 Ist ein Projektantrag durch ausländische Unternehmen möglich?

Nein. Förderbar im Sinne des Leitfadens sind nur Organisationen mit Niederlassung in Österreich. Auch das Vorhaben selbst muss in Österreich umgesetzt werden. Eine Kooperation zwischen Unternehmen in der IPCEI-Projektgruppe über nationale Grenzen hinaus ist allerdings erforderlich (siehe „Inhaltliche Prüfung der Projekt-Portfolios in Phase 2“).

3.4 Ist ein Konsortialprojektantrag möglich?

Grundsätzlich sind Einzelprojektanträge üblich. Projekte können aber auch von einem Konsortium eingereicht, durch die Kommission notifiziert und national gefördert werden. Zum Zeitpunkt der Interessensbekundung ist es sowohl möglich, eine gemeinsame Konsortial-Projektskizze, als auch mehrere getrennte Anträge, die als ein Konsortialprojekt gedacht sind, einzureichen. Ob für das angedachte Projekt ein eigener Rechtskörper gegründet werden soll bzw. wie das Konsortium rechtlich und wirtschaftlich strukturiert ist, muss im Zuge der RfI-Runden finalisiert werden.

3.5 Wie hoch ist die Beihilfe?

Die Beihilfenquote richtet sich nach den budgetären Mitteln und ist je nach IPCEI unterschiedlich ausgeprägt (siehe „Was ist ein Projekt-Portfolio in Phase 2?“). Die Intensität der staatlichen Beihilfe ist gedeckelt durch die Finanzierungslücke, die anrechenbaren Kosten sowie die Höhe der angesuchten Beihilfe. Die Höhe des verfügbaren Budgets wird in der Regel in Phase 2 festgelegt, die Höhe der berechneten Finanzierungslücke kann sich über die gesamte Projektlaufzeit verändern und kann in individuellen Fällen auch bis zur Endabrechnung angepasst werden.

Der Erhalt anderer Beihilfen ist zulässig. Werden für das beantragte Vorhaben weitere Beihilfen anderer Beihilfegeber und Beihilfegeberinnen in Anspruch genommen, ist dies der gemeinsamen Abwicklungsstelle aus aws und FFG bekanntzugeben.

Der durch die Europäische Kommission im Rahmen der Notifizierung festgelegte maximale Beihilfenbetrag darf durch die kumulierte Beihilfenhöhe der gegenständlichen nationalen Förderung sowie durch die Förderungen anderer Förderungsgeberinnen und Förderungsgeber nicht überschritten werden.

3.6 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Beihilfe müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- sie fallen während des Förderungszeitraums an
- sie entsprechen dem Förderungsvertrag
- sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden

Die Kosten müssen dem durch die Europäische Kommission genehmigten Projekt-Portfolio zugeordnet werden können. Eine genaue Auflistung der beihilfefähigen Kosten findet sich im Anhang der IPCEI-Mitteilung C(2021) 8481 (Seite 17) der Europäischen Kommission.

Der frühestmögliche Zeitpunkt für die Kostenanerkennung ist der Zeitpunkt der Beibringung des Projekt-Portfolios in Phase 3 (siehe Aus welchen Phasen besteht die Entstehung eines IPCEI?)

Der Kostenleitfaden der FFG idgF. ist für die Anerkennung der Kosten maßgeblich.

Spill-Over Aktivitäten stellen eine Grundvoraussetzung für die Gewährung der Förderung dar. Die damit im Zusammenhang anfallenden Kosten sind im Rahmen von IPCEI grundsätzlich nicht förderbar. Jegliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten sind vom direct partner selbst zu tragen. Sie stellen jedoch dennoch einen integralen Bestandteil des Projekt-Portfolios dar und werden auch im Zuge dessen als Bestandteil des Projekts eingereicht.

Da indirect partner keine Förderung im Rahmen von IPCEI erhalten ist deren Beitrag jedenfalls nicht direkt förderbar.

Disseminationstätigkeiten sind förderbar. Demgemäß profitieren indirect partner (sofern sie ein partner iZm. Disseminationstätigkeiten sind) auch von Förderungen im Rahmen von IPCEI.

3.7 Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?

Tabelle 3: Dokumente während der IPCEI-Phasen

Phase	Prozessschritt	Dokument
Phase 1	Interessensbekundung: Bedarfserhebung (Einbringung von Projektskizzen)	Projektskizze als Interessensbekundung (Link zur Vorlage unter „ <u>Was ist eine Projektskizze in Phase 1?</u> “)
Phase 2	Interessensbekundung: Nationale Qualifikation (Projekt-Portfolio und Analyse der Finanzierungslücken auf nationaler Ebene)	Projekt-Portfolio, Funding Gap Analyse
Phase 3	Notifikationsprozess auf EU-Ebene	Chapeau-Dokument, Projekt-Portfolio, Funding Gap Analyse, RfI/REQ Beantwortung(en)
Phase 4	Beihilferechtliche Genehmigung und Beginn der nationalen Förderung	Detaillierter Kostenplan, Jahresabschlüsse der letzten 2 Geschäftsjahre (Bilanz, GuV), Nationaler Indikatoren-Report etc.

Die entsprechenden Vorlagen werden in den jeweiligen Phasen auf geeignete Weise bereitgestellt.

Siehe „Aus welchen Phasen besteht die Entstehung eines IPCEI?“

4 Bewertung und Entscheidungen

4.1 Phase 1 – Prüfung der Interessensbekundung: Bedarfserhebung (Einbringung von Projektskizzen)

Zum Überblick über den Ablauf der Phase 1 und den Inhalt der Projektskizze siehe „Was ist eine Projektskizze in Phase 1?“

Es erfolgt eine Formalprüfung und eine Sichtung der eingereichten Projektskizzen, um die Eignung zur Teilnahme am IPCEI festzustellen und eine Vorselektion vorzunehmen. Die Formalprüfung erfolgt durch die gemeinsame Abwicklungsstelle bestehend aus aws und FFG. Die Sichtung erfolgt durch die gemeinsame Abwicklungsstelle und das/die zuständige/n Ressort/s.

4.1.1 Formalprüfung der Projektskizze

Die übermittelte Projektskizze wird auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit der folgenden Formalkriterien überprüft:

1. Firmensitz des Unternehmens und Projektstandort in Österreich
3. Vollständig ausgefüllte Projektskizze
4. Projektkosten von mind. EUR 1 Mio.
5. Firmenmäßige Fertigung der Projektskizze
6. Beibringen der Interessensbekundung innerhalb des vorgegebenen Zeitraums
7. Sprache: Englisch

Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Vorhaben aus dem Verfahren aus. Behebbarer Mängel können in einer angemessenen Frist behoben werden.

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Vorhaben auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Tabelle 4: Mögliche Formalprüfungsmängel der Projektskizze

Mangel	Behebbarkeit
Firmensitz und Projektstandort sind nicht in Österreich	Nein
Die Interessensbekundung wurde nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraums beigebracht	Nein
Projektkosten unter EUR 1 Mio.	Nein
Es wurde nicht die richtige Vorlage verwendet.	Ja
Die Projektbeschreibung ist nicht ausreichend befüllt oder nicht firmenmäßig gezeichnet und/oder es wurde nicht die richtige Sprache verwendet.	Ja

Das Ergebnis der Formalprüfung der Projektskizzen wird in der Regel innerhalb von 2 Wochen ab Beibringung der Projektskizzen kommuniziert.

4.1.2 Sichtung der Projektskizze

Bei der Sichtung der beigebrachten Projektskizze erfolgt eine Einschätzung nach den folgenden Kriterien:

1. Erfüllt das Projekt die im Aufruf zur Interessensbekundung definierten allgemeinen und IPCEI-spezifischen Anforderungen?
2. Wie hoch ist die Relevanz des Projektes in Hinblick auf die Erreichung der in der Interessensbekundung genannten nationalen und europäischen Ziele?
3. Kann sich das Projekt schlüssig und kohärent in das IPCEI eingliedern?
4. Ist das Projekt umfangreich genug, um einen substantziellen Beitrag zur Erreichung der nationalen und europäischen Ziele beizutragen, wie insbesondere der Klima- und Energieziele sowie des „Green Deal“ bzw. der EU-Digitalstrategie?
5. Welchen Stellenwert kann das Projekt im IPCEI-Konsortium einnehmen und wie gliedert es sich ein?

Die Sichtung der beigebrachten Projektskizze resultiert in einer Einschätzung, inwieweit das vorgeschlagene Projekt zur Teilnahme am IPCEI geeignet ist. Dabei wird bewertet, ob die oben genannten fünf Kriterien qualitativ bzw. quantitativ überwiegend erfüllt werden. Die Sichtung führt zur Empfehlung bzw. Nicht-Empfehlung zur Nominierung für Phase 2 an die zuständigen Bundesministerien. Diese treffen die finale Entscheidung über die Einladung zum Beibringen eines Projekt-Portfolios.

Das Ergebnis der Sichtung der Projektskizze wird in der Regel innerhalb von 6 Wochen ab Ende der Frist zur Interessensbekundung kommuniziert.

4.2 Phase 2 – Inhaltliche Prüfung der Projekt-Portfolios auf nationaler Ebene

Zum Überblick über den Ablauf der Phase 2 und die notwendigen Dokumenten siehe „Was ist ein Projekt-Portfolio in Phase 2?“

Es erfolgt eine inhaltliche Prüfung der eingereichten Projekt-Portfolios durch eine Fachjury mit dem Ziel, die für ein IPCEI-Verfahren relevanten Aspekte in den Projekt-Portfolios zu beurteilen und entsprechende Nachbesserungen einzufordern. Damit sollen die Chancen einer erfolgreichen Notifizierung des eingereichten Projekt-Portfolios sowie des gesamten österreichischen Portfolios erhöht werden. Insbesondere soll das Verfahren auf europäischer Ebene in Phase 3 verkürzt und treffsicherer werden.

Liegt auch nach eventuellen Nachbesserungen eine negative Einschätzung des Erfolgs einer Notifizierung vor, erfolgt keine Empfehlung zur Nominierung in Phase 3 an die zuständigen Bundesministerien. Diese treffen die finale Entscheidung über die Meldung zur Pränotifizierung des Projekt-Portfolios bei der Europäischen Kommission.

Für die inhaltliche Prüfung werden unabhängige Gutachterinnen und Gutachter beigezogen.

4.2.1 Inhaltliche Prüfung der Projekt-Portfolios in Phase 2

Die folgenden Kriterien werden mit der angegebenen Gewichtung geprüft und können mitunter themenspezifisch angepasst werden:

1. Innovation + Qualität (33%)

- 1.1. Wie ausgereift erscheint das Projekt generell (i.e. Business Plan, Business Model, Finanzierungsstruktur)?
- 1.2. Ist eine bedeutende Innovation des Projektes für den Wertschöpfungsbereich im Vergleich zum State of the Art beschrieben bzw. zu erwarten?
- 1.3. Entstehen durch das Projekt ein neues Produkt oder eine neue Dienstleistung mit hohem Forschungs- und Innovationsgehalt und/oder die Einführung eines grundlegend innovativen Produktionsprozesses?
- 1.4. Ist eine bedeutende Innovation des Projektes für den Wertschöpfungsbereich im Vergleich zum State of the Art beschrieben bzw. zu erwarten?
- 1.5. Ergeben sich auf Basis der Projektinnovation Möglichkeiten für zukünftige Innovationen?

2. Nachhaltigkeit und Zielerfüllung (27%)

- 2.1. Lässt sich das Projekt gut in bestehende nationale und europäische Strategien im relevanten Themenbereich integrieren?
- 2.2. Ist durch das Projekt eine Treibhausgas-Emissionsreduzierung zu erwarten? Ist diese Reduzierung quantifiziert?
- 2.3. Sind neben Treibhausgasreduzierung auch andere positive Effekte auf die Umwelt zu erwarten?
- 2.4. Ist das Schaffen neuer Arbeitsplätze durch das Projekt plausibel bzw. zu erwarten?
- 2.5. Ist die Wahrung von bestehenden Arbeitsplätzen und bestehender nationaler Wertschöpfung durch das Projekt gegeben?
- 2.6. Ist das Schaffen oder die Steigerung von Produktionskapazitäten bzw. eine qualitative Verbesserung der Wertschöpfung in AT plausibel bzw. zu erwarten?

3. IPCEI-Kriterien (20%)

- 3.1. Sind die Spill-Over-Effekte mit den beschriebenen Aktivitäten unter Berücksichtigung der Unternehmensgröße und -form realistischer Weise erreichbar?
- 3.2. Erscheinen die geplanten Spill-Over-Aktivitäten in Relation zur Investitionssumme als ausreichend?
- 3.3. Erscheinen die geplanten Kollaborationen mit direct partners in anderen Mitgliedstaaten in Relation zur Investitionssumme als ausreichend?
- 3.4. Ist die Notwendigkeit der europäischen Zusammenarbeit überzeugend dargestellt?
- 3.5. Erscheint die Darstellung des Marktversagens als plausibel und ausreichend?
- 3.6. Rechtfertigt die Intensität des Marktversagens die Inanspruchnahme des IPCEI-Instruments?

4. Kosten (20%)

- 4.1. Ist die FGA methodisch korrekt implementiert?
- 4.2. Sind die Angaben in der FGA realistisch begründet und nachzuvollziehen?
- 4.3. Sind die CAPEX mehrheitlich in Österreich zu erwarten?

- 4.4. Sind die in der Projektskizze veranschlagten Kosten und der Beihilfebedarf als angemessen zu beurteilen?

Die inhaltliche Prüfung des Projekt-Portfolios führt zur Einschätzung, inwieweit das vorgeschlagene Projekt zur Teilnahme am IPCEI geeignet ist und führt zur Empfehlung bzw. Nicht-Empfehlung an das zuständige Bundesministerium, das Projekt bei der Europäischen Kommission zur Förderung voranzumelden (=Pränotifizierung). Das BMK bzw. die zuständigen Bundesministerien treffen die finale Entscheidung für die Pränotifizierung.

4.3 Phase 3 – Notifikationsprozess und inhaltliche Prüfung der Projekt-Portfolios auf EU-Ebene

Die weitere Prüfung der pränotifizierten Projekte erfolgt durch die Europäische Kommission auf der Grundlage des bisher erstellten Projekt-Portfolios und der Funding Gap Analyse. In dieser Phase gibt es mehrere Iterationsrunden mit Rückfragen seitens der Europäischen Kommission („RfI“ bzw. „REQ“, Request for Information) und es folgt eine intensive Begutachtung der Projekte in technischer und finanzieller Hinsicht hinsichtlich möglicher Einwände gegen die Gewährung der beantragten Beihilfe. Zusätzlich können auch Treffen der Europäischen Kommission mit den Unternehmen und Mitgliedstaaten (so genannte trilaterale Treffen) stattfinden, um noch offene Fragen im Notifikationsprozess zu erörtern.

Die gemeinsame Abwicklungsstelle (aws und FFG) sowie Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Bundesministerien begleiten die Unternehmen bei diesem Prozess.

4.4 Phase 4 – Beihilferechtliche Genehmigung und Beginn der nationalen Förderung

Nach erfolgter positiver Genehmigung der Beihilfe durch die Europäische Kommission folgt in Phase 4 die nationale Abwicklung. Hier findet keine erneute Bewertung und Entscheidung mehr statt und die von der Europäischen Kommission genehmigten Vorhaben werden in nationalen Förderverträgen zwischen den Unternehmen und der gemeinsamen Abwicklungsstelle (aws und FFG) festgehalten. Dazu wird unternehmensseitig ein detaillierterer Kostenplan einschließlich der Aufteilung in Arbeitspakete erstellt siehe „Überleitung der Kosten von europäischer FG-Berechnung zum nationalen Förderungsvertrag“.

5 Förderungsabwicklung

5.1 Wie erfolgt die Einreichung des nationalen Förderantrags?

Das Förderansuchen, bestehend aus dem Projekt-Portfolio und der Funding Gap Analyse, liegt bereits vor und muss nicht erneut eingereicht werden. Es wird aber um eine Detaillierung der in der Funding Gap Analyse angeführten anrechenbaren Kosten ersucht, insbesondere sollen die einzelnen Kostenarten (AfA, Personalkosten, Sachkosten, Drittkosten etc.) auf die einzelnen Arbeitspakete aufgeteilt und so weit als möglich präzisiert werden. Ein Excel-Template steht zur Verfügung. Die Kosten innerhalb der Arbeitspakete sind dem RDI- und FID-Teil eindeutig zuzuordnen und sollen die Unterteilung gemäß Projekt-Portfolio widerspiegeln.

Es werden ein RDI-Projekt (FFG eCall) und ein FID-Projekt (aws Fördermanager) auf Grundlage der Kostendetails durch die gemeinsame Abwicklungsstelle vorbereitet, diese sind jeweils durch den direct partner auf inhaltliche Richtigkeit zu prüfen und elektronisch abzuschließen.

5.2 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Nach Abschluss der nationalen Fördereinreichung werden durch die Abwicklungsstelle individuelle Förderungsverträge erstellt. Dabei handelt es sich um einen Standardvertrag, der auch bei anderen nationalen Förderprojekten zum Einsatz kommt, ergänzt um IPCEI-spezifische Aspekte.

RDI/FID-Vorhaben bestehen aus zwei Verträgen, der RDI-Teil wird durch einen Förderungsvertrag mit der FFG abgedeckt, der FID-Teil durch einen Förderungsvertrag mit der aws.

Die Vertragsgrundlagen sind die Einreichung bei der Europäischen Kommission, bestehend aus dem Projekt-Portfolio und der Funding Gap Analyse, die nationalen Förderungsrichtlinien sowie die detaillierten Kostenpläne und Indikatoren-Zielwerte.

5.3 An welche Förderungsbedingungen sind die Förderungsverträge geknüpft?

Abgesehen von den typischen Förderungsbedingungen für nationale Förderprojekte sind IPCEI-spezifische Bedingungen zu erfüllen:

- Für die Berichtslegung ist eine spezifische Berichtsvorlage zu verwenden, die Berichte sind in englischer Sprache zu legen.
- Es hat eine Mitwirkung am Berichtswesen des IPCEI-Konsortiums für die Europäische Kommission („Executive Annual Report“) zu erfolgen.

- Es hat eine Mitwirkung zu jeglichen nationalen sowie auch europäischen Berichten, auch außerhalb der jährlichen Berichtserfordernis, zu erfolgen.
- Mit dem Endbericht hat eine Neuberechnung der Finanzierungslücke zu erfolgen; dauert das Vorhaben länger als 5 Jahre, dann ist die Finanzierungslücke zusätzlich mit dem vierten Zwischenbericht für das vierte Projektjahr neu zu berechnen.
- Die im Förderungsansuchen angeführten Spill-Over- und Disseminations-Aktivitäten sind auf geeignete Weise zu verfolgen und zu dokumentieren; erfolgt eine Unterschreitung der quantifizierbaren Aktivitäten, so kann bei ansonsten gegebenen Förderungsvoraussetzungen eine aliquote Kürzung der Beihilfe erfolgen (siehe „Wie wird die Erfüllung der Spill-Over- und Disseminations-Aktivitäten geprüft?“).
- Die Kosten von Spill-Over-Aktivitäten sind nicht anrechenbar.
- Kosten für Leistungen bzw. Anlagen, die außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums durchgeführt bzw. hergestellt werden, sind prinzipiell nicht förderungsfähig. Sofern diese Leistungen bzw. Anlagen jedoch für die erfolgreiche Durchführung des Projektes zwingend erforderlich sind, preisangemessen beschafft wurden und infolge inhaltlich ausreichend und nachvollziehbar begründet werden, können diese nach Prüfung durch die zuständigen Agenturen als förderungsfähig eingestuft werden.

5.4 Überleitung der Kosten von europäischer FG-Berechnung zum nationalen Förderungsvertrag

Die im Zuge der Finanzierungslückenberechnung angegebenen Kosten für die RDI- und FID-Phase sind zu allermeist sehr grobe Top-Down-Planungsdaten. Diese - durch die Europäische Kommission genehmigt - bilden die Grundlage der national förderbaren Kosten, wobei die Verteilung über die einzelnen Kostenarten sowie über die Projektlaufzeit maßgeblich für die nationale Projektkostenplanung sind.

Vor Vertragserstellung müssen die anrechenbaren Kosten in detailliert aufgeschlüsselter Form erzeugt und der gemeinsamen Abwicklungsstelle übermittelt werden. Hierzu wird ein Excelformular zur Verfügung gestellt welches für den RDI Teil im FFG eCall zu importieren ist. Bei diesen Detailkosten handelt es sich um eine Bottom-Up-Sicht, wo auf einzelne Kostenpositionen (Personen, Anlagegüter, etc.) einzugehen ist und eine Aufteilung auf Arbeitspakete erfolgt. Dabei ist zu bedenken, dass die notifizierten Gesamtsummen im FGQ keine Gemeinkosten berücksichtigen, die Detailkosten hingegen mit einem 25%-igen Gemeinkostenzuschlag versehen werden.

Sollte aufgrund der detaillierteren Planung eine Verschiebung zwischen einzelne Projektjahren bzw. einzelnen Kostenarten erforderlich werden so ist dies möglich, muss jedoch begründet werden. Ebenso sind gut begründete Verschiebungen zwischen dem RDI sowie dem FID Teil möglich, diese erfordern jedoch eine erneute Genehmigungsschleife mit dem zuständigen Resort.

5.5 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?

Die Abwicklung von IPCEI-Projekten unterscheidet sich nur in wenigen Details von der Abwicklung anderer nationaler Förderprojekte. So ist auch hier ein jährlicher Bericht zu legen, wobei der RDI- und FID-Teil in einem gemeinsamen Jahresbericht zusammengefasst werden.

Berichtsperiode ist das Kalenderjahr, die erste und die letzte Berichtsperiode können somit aus einem Rumpfsjahr bestehen.

Die Berichtsinhalte sind sehr ähnlich zu den bekannten nationalen Förderungen, ergänzt um IPCEI-spezifische Fragestellungen (Spill-Over-Aktivitäten) sowie Indikatoren wie z.B. die Anzahl von spezialisiertem bzw. akademischem Personal, Spill-Overs, Publikationen, Patente, erreichte Produktionskapazitäten etc.

Weiters besteht die Verpflichtung zur Mitwirkung am Berichtswesen des IPCEI-Konsortiums für die Europäische Kommission („Executive Annual Report“).

Mit dem Endbericht ist eine Neuberechnung der Finanzierungslücke abzugeben (siehe „Neuberechnung der Finanzierungslücke“). Dauert das Projekt länger als 5 Jahre, dann ist die Finanzierungslücke zusätzlich mit dem vierten Zwischenbericht für das vierte Projektjahr neu zu berechnen.

Nach Prüfung des Endberichtes erfolgt die endgültige Anerkennung der abgerechneten Kosten.

Bei über die RRF finanzierten IPCEI-Vorhaben ist jedenfalls eine zusätzliche Neuberechnung der Finanzierungslücke im Rahmen des ersten Jahresberichts erforderlich.

5.6 Wie erfolgt die Auszahlung von Raten?

Im Förderungsvertrag wird ein Ratenplan festgelegt. Dieser berücksichtigt die Vorausschau in der Funding Gap Analyse sowie der Kostendetails und das jährlich zur Verfügung stehende Budget. Steht in einem Jahr infolge zu hoher Mittelanforderungen zu wenig Budget zur Verfügung, dann erhöht sich die Rate im Folgejahr.

Es ist eine Startrate vorgesehen, außer das Projekt beginnt mit einer Abrechnung einer Vorperiode. Die Schlussrate beträgt 20% der gesamten Beihilfe.

Die Ratenzahlung erfolgt entsprechend der abgerechneten und (vorläufig anerkannten) Kosten anhand des Ratenplanes.

5.7 Neuberechnung der Finanzierungslücke

Die Neuberechnung der Finanzierungslücke erfolgt jedenfalls am Ende der Förderperiode mit dem Endbericht. Bei Projekten mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren hat dies ebenso mit dem vierten Zwischenbericht für das vierte Projektjahr zu erfolgen.

Treten bei einem Vorhaben Hinweise auf maßgebliche Projektveränderungen, wie z.B. Eigentümerwechsel, starke Projektverzögerungen, neue Erkenntnisse hinsichtlich des finanziellen Projekterfolgs, der tatsächlichen Kosten oder geplanter Erlöse auf, wodurch die notifizierte Finanzierungslücke nicht mehr aussagekräftig erscheint, kann jederzeit zusätzlich eine Neuberechnung der Finanzierungslücke durch die gemeinsame Abwicklungsstelle bzw. durch das zuständige Bundesministerium eingefordert werden. Marktschwankungen externer Faktoren, wie beispielsweise ein Ansteigen des Leitzinssatzes bzw. (temporäre) Höchstwerte von Rohstoffpreisen, machen grundsätzlich keine Neuberechnung erforderlich.

Grundlage für die Neuberechnung ist die durch die Europäische Kommission geprüfte und genehmigte Finanzierungslückenberechnung. In die Neuberechnung hat jegliche zahlenmäßige Auswirkung der geänderten Bedingungen Berücksichtigung zu finden. Die Neuberechnung hat nach derselben Methode und denselben Grundsätzen zu erfolgen, wie die durch die Europäische Kommission geprüfte und genehmigte Berechnung.

Sollten die auf das Projekt rückführbaren Gesamterlöse steigen (z.B. aufgrund des früheren Erreichens der Massenproduktionsphase), ist ebenso jedenfalls eine Neuberechnung der Finanzierungslücke erforderlich. Sinkt die berechnete Finanzierungslücke unter die genehmigte Beihilfe, so wird die Beihilfenhöhe dem niedrigeren Wert der Finanzierungslücke angepasst, auch wenn Gesamtkosten in voller Höhe der Notifizierung entstanden sind und im Rahmen der jährlichen Zwischenberichtsprüfung anerkannt wurden. In diesem Fall erfolgt gegebenenfalls die Auszahlung einer geringeren Schlussrate. Überschreiten die zum Zeitpunkt der Endberichtsprüfung ausbezahlten Förderungen die Neuberechnete Finanzierungslücke, so erfolgt eine Rückforderung des Überschreibungsbetrages.

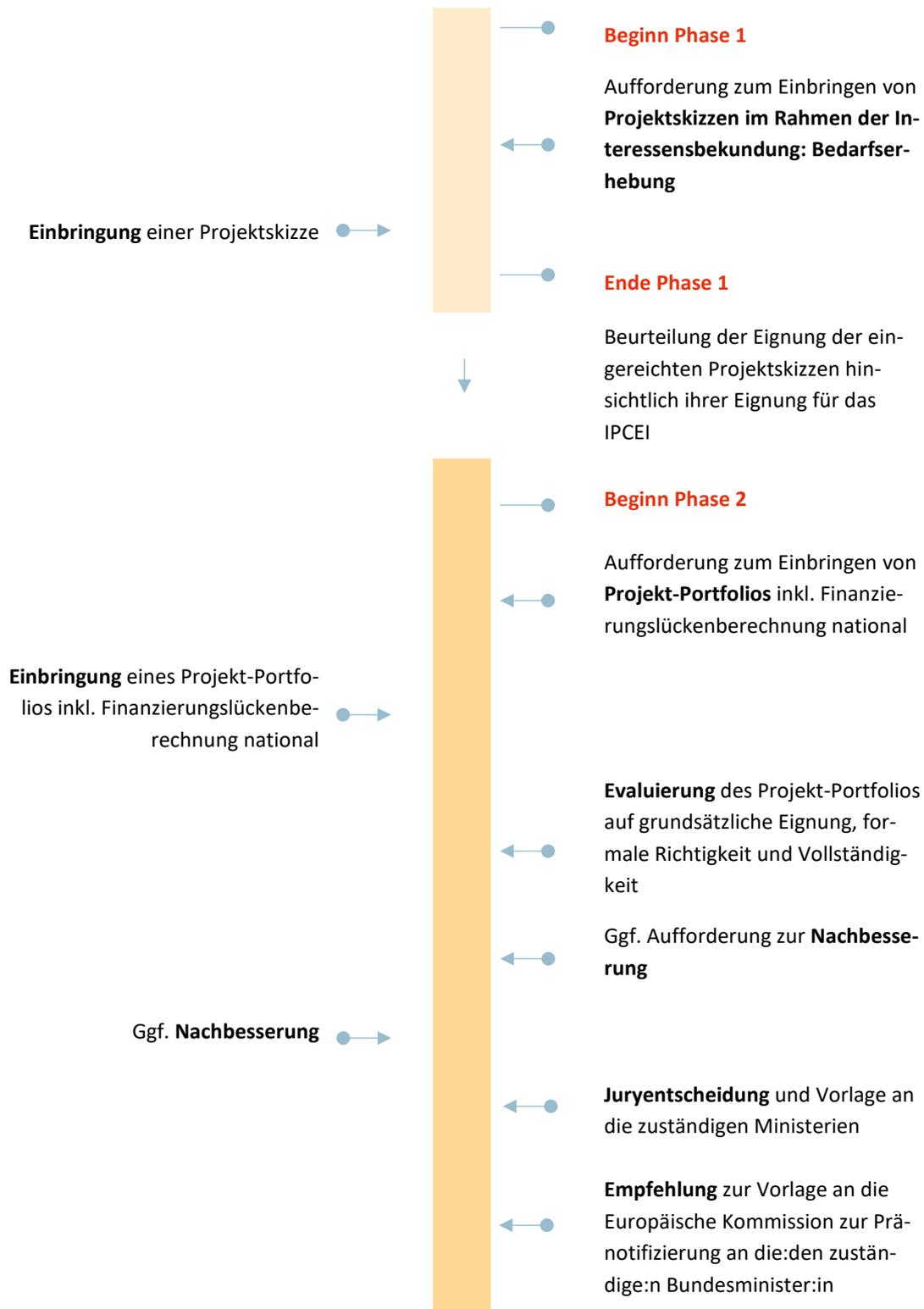
Sollte es zu einer Steigerung der Gesamtkosten, bezogen auf die notifizierte Finanzierungslückenberechnung, kommen, sind die Mehrosten, auch wenn sie anrechenbar wären, durch das Unternehmen zu tragen. Eine nachträgliche Steigerung, weder der förderbaren Gesamtkosten noch der Finanzierungslücke, löst keinen Anspruch auf eine Anpassung der Beihilfe aus.

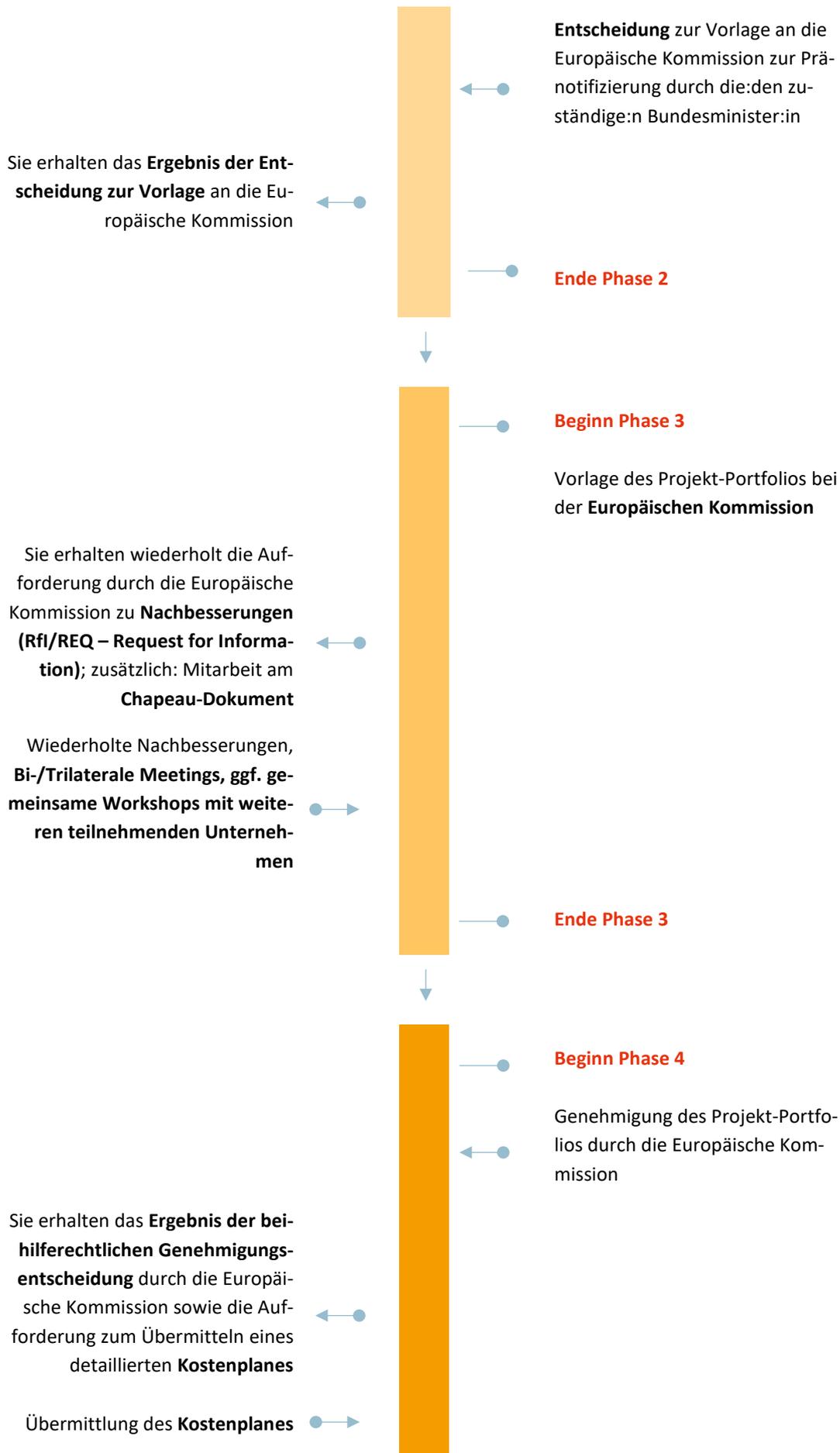
5.8 Wie wird die Erfüllung der Spill-Over- und Disseminations-Aktivitäten geprüft?

Die Abwicklungsstellen haben gemeinsam mit BMK und BMAW sowie in Kooperation mit der Industrie eine Guideline zur Berichtslegung der Spill-Over- und Disseminations-Aktivitäten sowie ein anzuwendendes Template entwickelt. Beides ist auf der Seite des BMK sowie der gemeinsamen Abwicklungsstelle abrufbar.

6 Anhang

6.1 Meilensteine der Entstehung eines IPCEI-Vorhabens bis zur Genehmigung







6.2 Begriffsbestimmungen

Die Begriffsdefinitionen „Experimentelle Entwicklung“, „Forschungsinfrastruktur“ und „Industrielle Forschung“ sind dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation entnommen (Mitteilung C (2021) 8481 der Europäischen Kommission - Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Binnenmarkt).

6.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Begriff	Erklärung
Chapeau-Dokument	Für die Zwecke der Notifizierung reichen alle teilnehmenden Mitgliedstaaten zeitgleich bei der Europäischen Kommission eine Gesamtvorhabenbeschreibung ein, das sogenannte „Chapeau-Dokument“, welches von allen teilnehmenden Mitgliedstaaten und den von ihnen jeweils geförderten partners gemeinsam erstellt wird.
Experimentelle Entwicklung (siehe auch „<u>Technology Readiness Levels</u>“)	<p>Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.</p> <p>Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre. Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.</p>
Forschungsinfrastruktur	Einrichtungen, Ressourcen und damit verbundene Dienstleistungen, die von Wissenschaftlern für die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden; unter diese Definition fallen Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissensbasierte Ressourcen wie Sammlungen, Archive oder strukturierte wissenschaftliche Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRIDNetze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige besondere

Begriff	Erklärung
	Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind. Solche Forschungsinfrastrukturen können nach Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC) (1) „an einem einzigen Standort angesiedelt“ oder „verteilt“ (ein organisiertes Netz von Ressourcen) sein.
Industrielle Forschung (siehe auch „<u>Technology Readiness Levels</u>“)	Planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

6.2.2 Begriffe bzgl. Projekt-Portfolio

Begriff	Erklärung
Angemessenheit des Beihilfeinstrumentes <ul style="list-style-type: none"> - Anreizeffekt - Erforderlichkeit - Verhältnismäßigkeit 	<p>Im Hinblick auf äußere Einwirkungen des freien Markts, welche das Projekt beeinträchtigen, unterstützt der Mitgliedstaat, der das Unternehmen nominiert hat, dieses bei der Begründung, dass das jeweilige staatliche Beihilfeinstrument angemessen ist und infolgedessen seinen Zweck in der Regulierung, im öffentlichen Auftragswesen, etc. erfüllt.</p> <p>Der Anreiz der staatlichen Subvention muss mit dem Zusatznutzen, welcher dadurch generiert wird, in Verhältnis stehen (Investments, Schaffung von Arbeitsplätzen und andere Maßnahmen, um den Auswirkungen des freien Marktes auf das Projekt entgegenzuwirken und andere positive Einflüsse auf Stakeholder bzw. umliegende Infrastruktur zu generieren). Hierbei soll quantitativ und qualitativ bewertet werden, inwieweit das Verhalten des Unternehmens durch staatliche Beihilfen beeinflusst wird.</p> <p>Als erforderlich wird eine Beihilfe angesehen, wenn die herbeigeführte Verhaltensänderung das Marktversagen behebt, mit dem das Unternehmensvorhaben konfrontiert ist, wohingegen ohne Beihilfen das Marktversagen nicht bewältigt werden könnte (z. B. könnten keine Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsmaßnahmen umgesetzt werden).</p> <p>Das Verhältnismäßigkeitsprinzip der Beihilfen impliziert, dass der Betrag der staatlichen Beihilfe auf das Mindestmaß beschränkt ist, dass zur Bewerkstelligung des Marktversagens und zur Verhaltensänderung des Unternehmens erforderlich ist. Im Allgemeinen werden zusätzliche private und öffentliche Mittel zu den staatlichen Beihilfen hinzugerechnet, wenn</p>

Begriff	Erklärung
	die Beihilfe die förderbaren Kosten und die Gegenposition des Kapitalwerts des Projekts, die sich aus der Finanzierungslücke ergibt, nicht übersteigt.
Asymmetric information (unvollkommene Informationen und Informationsasymmetrie)	Eine Art von Marktversagen besteht sofern Unternehmen bzw. potenzielle Innovatoren über genauere Informationen als Anleger bzw. potenzielle Investoren betreffend der tatsächlichen Aussichten der Projekte verfügen. So können Unternehmen mit Hindernissen konfrontiert sein, Kapitalgeber von den tatsächlichen Erfolgsaussichten ihrer Projekte zu überzeugen. Bei der Ausformulierung dieses projektspezifischen Marktversagen ist sohin zu beachten, dass projektbezogene Begründungen vorgelegt werden müssen, um zu belegen, weshalb Investoren möglicherweise nicht in der Lage sind, den tatsächlichen Wert des Projekts angemessen zu bewerten. Es wird davon ausgegangen, dass der Mangel an Zugang zu Kapital bei Großunternehmen im Vergleich zu KMU häufiger vorliegt.
Coordination problem (Koordinationschwierigkeiten)	Ein Marktversagen hinsichtlich Koordinierungsschwierigkeiten ist gegeben sofern mehrere Akteure zeitgleich Investitionen tätigen und den Produktionsprozess hochfahren müssen, um eine neue Technologie zur Marktreife zu bekommen. Dies ist insbesondere bei Technologien der Fall, die mit einer neuartigen Infrastruktur verbunden sind. Die strategisch notwendige Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren kann sohin staatliches Eingreifen erfordern, um Maßnahmen und Anreize zu koordinieren, Investitionen voranzutreiben und das Marktversagen zu überwinden. Dabei ist zu beachten, dass organisatorische Komplexität und unternehmensspezifische Ineffizienzen nicht per se ein Koordinationsmarktversagen darstellen.
Counterfactual Scenario	Qualitative Beschreibung der Folgen für das eingereichte Projekt beim Ausbleiben der Beihilfe
Disseminations-Aktivitäten	Disseminations- Aktivitäten sollen sicherstellen, dass die Projektergebnisse der wissenschaftlichen Community, politischen Entscheidungsträgern und der Industrie, unter Verwendung einer wissenschaftlichen, auf Genauigkeit ausgerichteten Sprache, zur Verfügung gestellt werden. Die Dissemination richtet sich insbesondere an ausgewählte Adressaten in der Forschungsgemeinschaft, im Wirtschaftssektor, an Stakeholder, potenzielle Investoren und künftige B2B-Kunden. Sie erleichtert die wissenschaftliche Weiterverwendung der Ergebnisse und indiziert somit langfristige wissenschaftliche und wirtschaftliche Effekte.
Distortion of Competition	Soweit eine Beihilfe ein bestimmtes Unternehmen oder eine bestimmte Branche begünstigt und es dadurch zu einer Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten kommt, gilt sie daher als unvereinbar mit dem Binnenmarkt. Eine Beihilfe liegt dann vor, wenn durch die staatliche Maßnahme einem Unternehmen ein wirtschaftlicher Vorteil gegenüber seinen Mitbewerbern eingeräumt wird, welchen es bei normalem Geschäftsverlauf nicht erlangt hätte.

Begriff	Erklärung
Do no significant harm (DNSH) – Prinzip	‘Do no significant harm’ bedeutet, dass keine wirtschaftlichen Tätigkeiten unterstützt oder durchgeführt werden darf, die ein Umweltziel im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 gefährdet.
Externalities - negative (negative externen Auswirkungen)	Zu negativen externen Auswirkungen kann es dann kommen, wenn ein Unternehmen nicht die gesamten anfallenden Kosten für den anfallenden Schaden für die Gesellschaft trägt, wodurch umweltschädlichere Technologien aufgrund hoher Kapitalrentabilität verfolgt werden. In diesem Zusammenhang würde das Ziel staatlicher Beihilfen darin bestehen, umweltfreundliche Technologien mit einer ggf. geringeren Kapitalrentabilität zu fördern. Projekt Portfolios sollten sohin Angaben zur Verfolgung einer “besseren“ Technologie verglichen zu ihren „business as usual assumptions“ umfassen.
Externalities – positive (positive externen Auswirkungen)	Positive Externalitäten sind beispielsweise dann gegeben, wenn ein Unternehmen Leistungen erbringt, die nicht vollständig internalisiert sind. In diesem Fall profitieren andere Unternehmen bzw. die Gesellschaft von den Innovationsbestrebungen eines Unternehmens, indem durch soziale und geschäftliche Interaktionen, in Form von regionaler Expansion oder durch den Austausch von ArbeitnehmerInnen zusätzliches Fachwissen außerhalb des FuE-Unternehmens verbreitet wird. Hinweis: Dies unterscheidet sich von den positiven Spillover-Verpflichtungen, die ebenfalls im Rahmen des IPCEI-Programms genannt werden: Mit positiven Externalitäten sind die weitergehenden gesellschaftlichen Vorteile des spezifischen Projekts gemeint, nicht lediglich die Maßnahmen, zu denen sich das Unternehmen verpflichtet, die Ergebnisse des Projekts zu teilen.
FRAND terms	Lizenzvergabe unter Fair, Reasonable and Non Discriminatory terms ist eine Pflichtvoraussetzung für alle Patente, die im Rahmen des IPCEI generiert und Lizenznehmern entgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Diese Vorgehensweise muss, sofern entgeltliche Lizenzierung der Forschungsergebnisse geplant ist klar aus dem PP hervorgehen („provide for the unconditional commitment for timely licensing on FRAND terms of all IP protected knowledge from IPCEI projects to all interested parties in the EEA“).
Marktversagen	Das Marktversagen stellt die Begründung dar, wieso unter den aktuellen Marktbedingungen das Vorhaben nicht bzw. nicht in dieser Form finanziert und ohne Beihilfe nicht umgesetzt werden kann. Die projektspezifischen Marktversagen beinhalten u.a. unvollkommene Informationen und Informationsasymmetrie, Koordinationsschwierigkeiten und Externalitäten und zeigen auf wie sich spezifische Risiken auf das eigene Projekt auswirkt und dadurch die Beschaffung von Finanzierungsmitteln auf dem Kapitalmarkt und bei Aktionären verhindert wird. Nachfolgend findet sich eine nicht erschöpfende Übersicht der Risiken, die vom Unternehmen gegebenenfalls ausführlicher berücksichtigt werden sollten: <ul style="list-style-type: none"> I. Technisches Risiko II. Geschäftsrisiko

Begriff	Erklärung
	<ul style="list-style-type: none"> III. Finanzielles Risiko IV. Gesellschaftliche (soziale) Akzeptanz V. Ordnungspolitisches Risiko VI. Kooperationen VII. Strategisches Risiko VIII. Organisatorische Herausforderungen
Spill-Over-Effekt	<p>Wissen und Innovationen, die durch das Projekt geschaffen werden, das auf nationaler sowie europäischer Ebene so weit wie möglich verbreitet und für Kundinnen und Kunden, Projektpartnerinnen und -partner, Lieferantinnen und Lieferanten und Unternehmen zugänglich gemacht wird. Ein positiver Effekt, der über das IPCEI Konsortium und den Wirtschaftssektor hinaus bewirkt wird.</p>

6.2.3 Begriffe bzgl. Finanzierungslückenberechnung

Begriff	Erklärung
Counterfactual Scenario	<p>Rechnerische Darstellung der Projektfolgen beim Ausbleiben der Beihilfe. Das Counterfactual Scenario wird somit als Basissituation, in welchem Umfang ein direct parter auch ohne Beihilfe den Projektinhalt verfolgen würde, angesehen.</p>
Diskontierungsfaktor (WACC)	<p>Beim Abzinsen jeglicher mit dem Projekt verbundenen Ergebnisse (EBIT) innerhalb der Finanzierungslückenberechnung ist jener risikofreie Diskontierungsfaktor anzuwenden der auch auf Unternehmensebene Anwendung findet und im Zuge der Jahresabschlussprüfung bestätigt wurde. Alternativ kann auch der Industrie- sowie marktspezifische WACC von Damodaran Anwendung finden (https://pages.stern.nyu.edu/~adamodar/)</p>
Finanzierungslücke / Funding Gap	<p>Die Finanzierungslücke ergibt sich aus „(...) der Differenz zwischen den positiven (geplante Erlöse) und den negativen (geplante Kosten) Cashflows während der Lebensdauer der Investition (gesamter Projekthorizont), abgezinst auf ihren aktuellen Wert auf der Grundlage eines angemessenen Diskontierungsfaktors, der dem Zinssatz Rechnung trägt, den der Empfänger für die Durchführung des Vorhabens insbesondere in Anbetracht der damit verbundenen Risiken für erforderlich hält“ (siehe: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=PI_COM:C(2021)8481)</p>
Finanzierungslückenberechnung / Funding Gap Analyse (FGA)	<p>Tabellenkalkulation zum Ermitteln der Finanzierungslücke</p>
Maximal beantragbare Beihilfe	<p>Die maximal beantragbare Beihilfe ergibt sich aus der Finanzierungslücke des <i>Factual Scenarios</i> abzüglich der Finanzierungslücke des Counterfactual Scenarios bzw. den angesuchten förderbaren Kosten sollten diese geringer ausfallen.</p>

Begriff	Erklärung
Termination Year (Jahr der Projektbeendigung)	Ende der Massenproduktion und somit letztes Projektjahr, das in die Finanzierungslückenberechnung einfließt. Zu diesem Zeitpunkt ist ein Terminal Value (going concern oder asset value abzüglich scrap costs zu berechnen und als finaler Cash Flow in die FGA einzubinden.
Valuation Year (Bewertungsjahr)	Dies entspricht dem Jahr der Genehmigung des Projekts und damit der zugehörigen Investitionsentscheidung. Das Jahr der Genehmigung kann sich von dem Jahr unterscheiden, in dem das Projekt beginnt. So ist beispielsweise das Bewertungsjahr eines 2021 genehmigten Projekts das Jahr 2021, wenngleich der Projektbeginn erst im Jahr 2022 erfolgt.

6.3 Technology Readiness Levels

Forschungskategorie	TRL	Erklärung
Orientierte Grundlagenforschung	TRL 1	Nachweis der Grundprinzipien
Industrielle Forschung	TRL 2	Ausgearbeitetes (Technologie-)Konzept
	TRL 3	Experimentelle Bestätigung des (Technologie-) Konzepts auf Komponentenebene
	TRL 4	Funktionsnachweis der Technologie im Labor(-maßstab) auf Systemebene
Experimentelle Entwicklung	TRL 5	Funktionsnachweis der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien
	TRL 6	Demonstration der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien
	TRL 7	Demonstration des Prototyp(-systems) in Einsatzumgebung
	TRL 8	System technisch fertig entwickelt, abgenommen bzw. zertifiziert
Markteinführung	TRL 9	System hat sich in Einsatzumgebung bewährt, wettbewerbsfähige Produktion im Fall von Schlüsseltechnologien

IPCEI-Vorhaben durchlaufen mehrere TRL-Stufen, so durchlaufen beispielsweise kombinierte RDI/FID-Vorhaben mehrere TRL-Stufen der Industriellen Forschung und Experimentellen Entwicklung.

IPCEI decken die TRL 2-7 ab, in gut begründeten Fällen auch TRL8.

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 (0) 800 21 53 59

servicebuero@bmk.gv.at

bmk.gv.at